

2422 042

266

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 641/72

Beschluß

in der Entschädigungssache

Bela V [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, [REDACTED] Str. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

LL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Hankel und Fuchs

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungsamts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. K. L. A. L. E

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Der jüdische Kläger, der früher jugoslawischer Staatsbürger war und 1949 in Israel einwanderte, ist nach seiner Behauptung am 21. Juli 1942 in Split von italienischen Stellen verhaftet, in das Lager Sumartin auf der Insel Brač verbracht und im Juli 1943 in das Lager Rab übergeführt worden.

Den Anspruch auf Schaden an Freiheit für die Zeit von 1. November 1942 bis 8. September 1943 hat das Berufungsgericht verneint. Denn die Verhaftung des jugoslawischen

ldh

- 3 -

Klägers und sein anschließender Aufenthalt in den Lagern Humartin und Rab seien italienische sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gewesen, die nicht auf eine Veranlassung deutscher Stellen oder der nationalsozialistischen deutschen Reichsregierung zurückzuführen seien (§§ 2, 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG).

Diese Feststellungen tragen das Berufungsurteil. Ob italienische Behörden auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber die Freiheit entzogen haben, muß allein der Tatrichter entscheiden. Dem Revisionsrichter sind tatsächliche Feststellungen verwehrt. Seine Entscheidung kann daher weder zur Klärung der Tatfrage noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in diesem Punkt beitragen.

In Übrigen können die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Würdigung die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mal

Pachs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

